

Pariser Kommune und Menschenrechte

In einer Deklaration an das französische Volk vom 19. April 1871 versichert die Pariser Kommune die „absolute Garantie der Freiheit der Person, des Gewissens und der Arbeit“¹.

Im „Bürgerkrieg in Frankreich“ kennzeichnete Marx die Kommune als ruhmvollen Vorboten einer neuen Gesellschaft.² Zwanzig Jahre später beschließt Engels seine Einleitung zu diesem Werk mit den Worten: „Seht euch die Pariser Kommune an. Das war die Diktatur des Proletariats.“³

Wie verhielt sich die erste Diktatur des Proletariats in der Weltgeschichte zu den Menschenrechten, für die 80 Jahre vorher die Vorväter der Kommunarden die Bastille gestürmt hatten, die Pariser Frauen in einem riesigen Zug nach Versailles gezogen waren, um vom König Brot zu fordern? Um Antwort auf diese Frage zu finden, muß daran erinnert werden, daß die berühmte Losung der Französischen Revolution von 1789 „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ für die Masse des Volkes ebensowenig Wirklichkeit wurde wie die meisten Rechte der Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und 1793. Aus der Geschichte ist hinreichend bekannt, daß mit der revolutionären Kraft des ganzen dritten Standes, des einfachen Volkes von Paris und ganz Frankreichs, die absolutistische Herrschaft Ludwig XVI., die Anmaßungen und Privilegien des hohen Adels und des Klerus beseitigt wurden. Aber für das Volk brach nicht das erhoffte Zeitalter der in zahlreichen Deklarationen und Verfassungen beschworenen Menschenrechte an, sondern eine Zeit zunehmender kapitalistischer Ausbeutung in einem von Gewerbefreiheit gekennzeichneten gnadenlosen Konkurrenzkampf und eine Zeit des Blutvergießens, steigender Armut und Steuerlasten durch Kriege. Im Artikel 1 der Menschenrechtsdeklaration von 1789 wurde verkündet: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gegründet sein.“⁴ Weil nicht im gemeinsamen Nutzen, sondern im Klassenantagonismus zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten die Ursache für die gesellschaftlichen Unterschiede lag, der Arbeitstag 15 bis 16 Stunden betrug, Kinderarbeit weit verbreitet war, die Reallöhne sanken und die Arbeitslosigkeit zunahm, fanden erbitterte Klassenkämpfe statt. In der Julirevolution von 1830 erhob sich das Volk von Paris und erzwang den Rücktritt des extrem reaktionären Königs Karl X., die Februarrevolution von 1848 führte vorübergehend zur Anerkennung des Rechts auf Arbeit, zur Schaffung von Nationalwerkstätten und zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Das Zweite Kaiserreich unter Napoleon III. gab sich unter dem Druck der erstarkenden Arbeiterbewegung

liberaler, hob das seit 1791 bestehende Gesetz Le Chapelier 1864 auf, das „den Konkurrenzkampf zwischen Kapital und Arbeit staatspolizeilich innerhalb der dem Kapital bequemen Schranken einzwängt“⁵, Koalitionen und Streiks der Arbeiter für verfassungswidrig erklärte. Aber dieses Zweite Kaiserreich belastete das Volk durch zahlreiche Kriege, um durch Expansion die Profite des Kapitals zu erhöhen.

Als am 18. März 1871 die Pariser Kommune ausgerufen wurde, war das unmißverständlich die Absage des Volkes von Paris an die bürgerliche Herrschaft, die zu keiner Zeit nach 1789 Bereitschaft und Fähigkeit gezeigt hatte, die politische Macht im Interesse des werktätigen Volkes auszuüben, sondern das Wohl des Volkes ihrem Klasseninteresse opferte.

Mit der Abdankung Napoleons III. nach der verlorenen Schlacht von Sedan, die nur den endgültigen Bankrott seiner Politik sichtbar machte, hatte sich eine selbsteingesetzte Regierung an die politische Macht geschlichen. Einige ihrer Mitglieder waren bereits seit der Februarrevolution von 1848 für ihr volksfeindliches Handeln bekannt, so der selbsternannte Regierungschef Thiers, einige waren moralisch zwielichtige Existenzen.

Diese im September 1870 gebildete Regierung der nationalen Verteidigung, wie sie sich titulierte, unterwarf sich den preußisch-deutschen Kapitulations- und Friedensbedingungen. Das war nicht Ausdruck von Friedensliebe, sondern politisches Kalkül. Durch Paktieren mit dem bisherigen Kriegsgegner sollte die abgewirtschaftete bürgerliche Herrschaft vor dem drohenden Zugriff des werktätigen Volkes gerettet werden. Die Regierung der nationalen Verteidigung betrieb nationalen Verrat, denn sie ordnete die Entwaffnung des Volkes von Paris an, obwohl die preußische Armee die Stadt belagerte. Ihre Angst vor dem Volk war so groß, daß sie es bedingungslos dem Feind auslieferte.

Doch das Volk von Paris und anderer großer französischer Städte war nicht mehr bereit, sein Schicksal der einen oder anderen Koalition großbürgerlich-monarchistischer Kreise anzuvertrauen. Es rief die Kommune aus, um in freier Selbstbestimmung die politische Macht auszuüben und seine Geschicke zu bestimmen. Hier liegt der entscheidende Ansatz für die Beantwortung der Frage nach der Position der Pariser Kommune zu den Menschenrechten.

Die Bildung der Pariser Kommune selbst war Menschenrechtsverwirklichung. Schon die Menschenrechtserklärung von 1789 zählt zu den natürlichen und unabdingbaren Menschenrechten den Widerstand gegen die Unterdrückung.⁶ Ausführlicher noch stellte der Artikel 35 der Verfassung von 1793 klar: „Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist die Erhebung des Volkes und jedes einzelnen Teiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten.“⁷

Im Widerstand gegen eine Regierung, die durch nationalen Verrat die Interessen des Volkes verschacherte, um ihre politische Macht und ihr Klasseninteresse zu retten, hat das Volk von Paris, haben die Kommunarden ein

Menschenrecht verwirklicht, das knapp 100 Jahre später ausdrückliche Aufnahme in die beiden umfassenden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen von 1966 fand. In Artikel 1, Ziffer 1 beider Konventionen heißt es gleichlautend: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und betreiben frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“⁸ Ehe die beiden Konventionen die Standards nennen, die als Menschenrechte jedem Individuum zustehen, bringen sie zum Ausdruck, daß das Selbstbestimmungsrecht als umfassendes kollektives Menschenrecht zu gelten hat, seine Ausübung und Verwirklichung die Voraussetzung ist, damit jeder Mensch gleiche Menschenrechte besitzen und genießen kann.

Marx charakterisierte die Kommune als eine „durch und durch ausdehnungsfähige politische Form“⁹ und stellte fest: „Die Arbeiterklasse verlangte keine Wunder von der Kommune. Sie hat keine fix und fertigen Utopieen durch Volksbeschluß einzuführen. Sie weiß, daß, um ihre eigne Befreiung und mit ihr jene höhere Lebensform hervorzuarbeiten, der die gegenwärtige Gesellschaft durch ihre eigene ökonomische Entwicklung unwiderstehlich entgegenstrebt, daß sie, die Arbeiterklasse, lange Kämpfe, eine ganze Reihe geschichtlicher Prozesse durchzumachen hat, durch welche die Menschen wie die Umstände gänzlich umgewandelt werden.“¹⁰

Mit der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk von Paris und die Schaffung der Kommune waren für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die großen Losungsworte der Revolution von 1789, die unabdingbar notwendigen gesellschaftspolitischen Voraussetzungen geschaffen. „Die Kommune sollte daher als Hebel dienen, um die ökonomischen Grundlagen umzustürzen, auf denen der Bestand der Klassen und damit der Klassenherrschaft ruht. Einmal die Arbeit emanzipiert, so wird jeder Mensch ein Arbeiter, und produktive Arbeit hört auf, eine Klasseneigenschaft zu sein.“¹¹

So ging die Kommune daran, die Menschenrechte gleichsam als individualisierten Ausdruck und Anspruch des einzelnen aus dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu verwirklichen. Obgleich ihr nur 72 Tage Zeit blieben – eine Frist, die heute von vielen Politikern als zu kurz angesehen würde, um auch nur eine Rechtsvorschrift zu einer Menschenrechtsfrage zu verabschieden –, obwohl sie im Klassenkampf mit einem heimtückischen Feind stand und vom preußisch-deutschen Heer belagert wurde, obwohl sie mit dem Erbe schlimmer materieller und sozialer Not, der Politik der Blockade und des Aushungerns konfrontiert war, ist nachweisbar, daß die Kommune die Menschenrechte als humanes Ziel der zu schaffenden neuen Gesellschaftsordnung verstand und mit ihrer Verwirklichung begann. Vier Herangehensweisen sind dabei hervorhebenswert, weil sie in ihrem Zusammenwirken zeigen, daß die Kommune die ersten Elemente einer sozialistischen Menschenrechtsauffassung entwickelte, jahrzehntealte Rechtsforderungen des internationalen Proletariats zu geltendem Recht erklärte und diese als Bürgerrechte konstituierte.

Erstens: Die Kommune sah im einzelnen Bürger den Träger der politischen Macht und den Gestalter des gesellschaftlichen Lebens. In ihrer Deklaration vom 19. April 1871 nannte sie als eines der von ihr untrennbaren Rechte „die permanente Anteilnahme der Bürger an den Angelegenheiten der Kommune durch die freie Äußerung ihrer Meinung“¹². Schon Wochen vorher führte die „Prinzipienerklärung des sozialistisch-demokratisch-republikanischen Wahlkomitees im XI. Arrondissement der Stadt Paris“ aus: „Der Staat ist das Volk, welches sich selbst regiert, und zwar durch einen Nationalkonvent, der sich aus abberufbaren und nach organisiertem allgemeinen und direkten Wahlrecht gewählten Mandatsträgern zusammensetzt, das Volk, das sich die Beratung und Bestätigung aller Verfassungs- und Grundgesetze vorbehält.“¹³

Marx hat die konsequent demokratische Struktur der Kommune, die jeden Bürger zur Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in allen wesentlichen Fragen berechtigt, in der die Menschenrechte als Rechte zur Gestaltung der Revolution und der politischen Macht im Volksinteresse aufgefaßt wurden, im „Bürgerkrieg in Frankreich“ in zahlreichen Aussagen gewürdigt. „Die Kommune bildete sich aus den durch allgemeines Stimmrecht in den verschiedenen Bezirken von Paris gewählten Stadträthen. Sie waren verantwortlich und jederzeit absetzbar. [...] Die richterlichen Beamten verloren jene scheinbare Unabhängigkeit [...]. Wie alle übrigen öffentlichen Diener, sollten sie fernerhin gewählt, verantwortlich und absetzbar sein. [...] die Abgeordneten sollten jederzeit absetzbar und an die bestimmten Instruktionen ihrer Wähler gebunden sein. [...] Statt Einmal in drei oder sechs Jahren zu entscheiden, welches Mitglied der herrschenden Klasse das Volk im Parlamente ver- und zertreten soll, sollte das allgemeine Stimmrecht dem in Kommunen konstituierten Volk dienen, wie das individuelle Stimmrecht jedem andern Arbeitgeber dazu dient, Arbeiter, Aufseher und Buchhalter in seinem Geschäft auszusuchen.“¹⁴

Nicht nur das allgemeine Wahlrecht, die Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit galten der Kommune als unabdingbare politische Mitgestaltungsrechte jedes Bürgers, auch die nationale Verteidigung zählte dazu. Wohl war die Revolution der ständigen Diversion und Demagogie der nach Versailles geflüchteten Regierung und ihrer Anhänger ausgesetzt, aber die Kommune als Selbstregierung der Produzenten war sich der Loyalität und Unterstützung des Volkes von Paris gewiß, und ihr konsequenter Demokratismus gebot ihr, in ihrem ersten Dekret das kostspielige stehende Heer durch Volksbewaffnung und nur kurzzeitig dienende Volksmilizen zu ersetzen.

Zweitens: Die Kommune erklärte die elementaren materiellen und sozialen Lebensbedürfnisse des Proletariats, Bedürfnisse, deren Erfüllung die Voraussetzung für eine gesicherte menschenwürdige Existenz sind und die schon seit Jahrzehnten zu den Rechtsforderungen des Proletariats gehörten, zu Menschenrechten. In der schon zitierten „Prinzipienerklärung“ hieß es dazu: „Die kollektive Arbeit muß organisiert werden. Da das Ziel des Lebens in der

unbeschränkten Entwicklung unseres physischen, geistigen und moralischen Wesens liegt, ist das Eigentum nichts anderes und darf nichts anderes sein als das Recht jedes Einzelnen, an dem kollektiven Ergebnis der Arbeit aller, welche den gesellschaftlichen Reichtum ausmacht und bildet, teilzunehmen (nach dem Maße seiner individuellen Mitarbeit). Die Nation muß und will für die Existenz ihrer arbeitsunfähigen Mitglieder sorgen.¹⁵ Das war ein Bekenntnis zum Recht auf Arbeit, auf persönliches Eigentum, das aus eigener Arbeit resultiert, und auf Entlohnung nach der Leistung. Marx stellte dazu fest: „Die große soziale Maßregel der Kommune war ihr eignes arbeitendes Dasein. Ihre besonderen Maßregeln konnten nur die *Richtung* andeuten, in der eine Regierung des Volkes durch das Volk sich bewegt.“¹⁶ Entsprechende Dekrete der Kommune machen deutlich, daß am Anfang der revolutionären Umwälzung die größten sozialen Ungerechtigkeiten und Nöte abgebaut und ein Minimum an Existenzsicherheit für alle angestrebt werden sollte. Deshalb wurden Arbeitsämter eingerichtet, um das Recht auf Arbeit allmählich gewährleisten zu können. Dem diente auch die Übernahme der von ihren Eigentümern verlassenen Fabriken durch Arbeitergesellschaften. Das unter der bürgerlichen Herrschaft weitverbreitete Verfahren, daß den Arbeitern und Angestellten unter allerlei Vorwänden willkürlich Geldstrafen oder Lohnabzüge diktiert wurden, Marx nannte es „ein Verfahren, wobei der Arbeitgeber in Einer Person Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker ist und obendrein das Geld einsteckt“¹⁷, wurde verboten und festgelegt, daß die im voraus festgesetzten Löhne restlos ausgezahlt werden müssen. Um der Obdachlosigkeit und der Wohnungsnot entgegenzuwirken, wurden die Mieten mehrere Monate gestundet, leerstehende Wohnungen beschlagnahmt und den Bewohnern bombardierter Viertel nach Maßgabe ihres Bedarfs zur Verfügung gestellt. Schon zwei Tage nach der Proklamation der Kommune wurden als Sofortmaßnahme eine Million Francs an notleidende Familien verteilt, Mietrückstände bis 250 Francs erlassen und hohe Mieten um ein bis zwei Drittel herabgesetzt, sofern die Mieter Arbeitende waren und nicht parasitär lebten. Pfandgegenstände unter 15 Francs wurden unentgeltlich zurückgegeben. Zum Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft wurde der Forderung der Bäckergesellenkooperation entsprochen und die Nachtarbeit in den Bäckereien abgeschafft.¹⁸

Das „Manifest an die französischen Bauern“ enthielt gleiche soziale Grundgedanken: „Paris will, daß der Sohn des Bauern eine ebenso gute Erziehung erhalte wie der Sohn der Reichen, und zwar umsonst, in Erwägung, daß die menschliche Wissenschaft das gemeinsame Gut aller Menschen und für die Lebensführung nicht weniger nützlich ist als das Auge zum Sehen. [...] Paris verlangt, daß es keine mit 20 000, 30 000 und 100 000 Fr. bezahlten Ämter mehr gebe, [...] daß man mit den ersparten Geldern Altersheime für die Arbeiter errichte. [...] Paris will zu guter Letzt den *Bauern den Boden, dem Arbeiter das Werkzeug, allen aber Arbeit geben.*“¹⁹

Die sozialen Maßnahmen der Kommune mußten fragmentarisch bleiben.

Dennoch gingen schon diese Ansätze über das herkömmliche bürgerliche Menschenrechtsdenken hinaus. Sie lassen erkennen, daß zum Bestand des proletarischen Menschenrechtskatalogs das Recht auf Arbeit und andere sozialökonomische Rechte unverzichtbar gehören und die Vereinigungen der Arbeiter den Inhalt der Menschenrechte mitbestimmen.

Drittens: Die Kommune bekannte sich konsequent zu Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, der unerfüllten Kampflosung von 1789, und den dafür unerläßlichen persönlichen Freiheiten und Rechten. In der bereits zitierten „Prinzipienerklärung“ hieß es: „Die Revolution ist der Vormarsch der Völker zur Gleichheit der Rechte und Pflichten – die demokratische und soziale Republik ist die Verwirklichung dieser Gleichheit. – Alle Menschen sollen solidarisch sein. [...] Käme es anders, so würde das den Selbstmord des Volkes und die Versklavung der kommenden Generationen bedeuten, ebenso die Vernichtung der unveräußerlichen und unverjährlichen natürlichen Rechte, die weder Fesseln noch Beschränkungen dulden.

1. Das Recht, zu leben.
2. Freiheit des Einzelnen.
3. Gewissensfreiheit.
4. Versammlungs- und Assoziationsfreiheit.
5. Freiheit des Wortes, der Presse und geistiger Kundgebungen jeglicher Art.
6. freies Wahlrecht.

Wird auch nur ein einziges dieser Rechte angetastet oder geschieht ein Versuch dazu, dann ist der Aufstand gerechtfertigt. Die demokratische, soziale Republik darf keine Monarchie anerkennen und erkennt keine an; denn die Völker sind in den Individuen solidarisch.“²⁰

Die Deklaration vom 19. April 1871 geht von der absoluten Autonomie aller Kommunen Frankreichs aus, „die jeder von ihnen ihre vollen Rechte und jedem Franzosen die freie Ausübung seiner Anlagen und Fähigkeiten als Mensch, Bürger und Arbeiter sichert“²¹.

Die Triade Mensch-Bürger-Arbeiter war wohlüberlegt; die Kommune sollte eine solidarisch gleiche Gemeinschaft arbeitender Menschen und Bürger sein, und es sollte klargestellt werden, daß die politische und soziale Emanzipation der Arbeitenden (zum Teil noch Arbeitslosen), des Proletariats, die Verwirklichung ihrer Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte das Ziel der Revolution und der neuen Gesellschaft war. In Wort und Tat verwehrte sich die Kommune gegen die konterrevolutionären Demagogien, so beispielsweise gegen die Behauptung, daß sie das Eigentum abschaffe. Die Kommune stellte klar, daß das aus persönlicher Arbeit resultierende Eigentum rechtliche Achtung und Sicherung erfährt. Es findet sich in ihren Verlautbarungen nahezu wörtlich die gleiche Feststellung, die schon das „Kommunistische Manifest“ trifft: „Der Kommunismus nimmt keinem die Macht, sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen.“²² Die Kommune ach-

tete und schützte das persönliche Eigentum der Bürger, ohne das jedes Leistungsprinzip wirkungslos bliebe. Gegenüber dem bourgeoisem Privateigentum zeigte sie realistische Toleranz. Wurde eine Fabrik von einer kooperativen Arbeitergesellschaft übernommen, weil ihr Eigentümer geflohen war, hatte ein Schiedsgericht bei seiner Rückkehr die ihm zu zahlende Entschädigung festzusetzen. Die Kommune war bereit, auch diesen Menschen Existenzmittel zu sichern.

Um die volle Gewissensfreiheit zu gewährleisten, wurde mit einem Dekret vom April 1871 die konsequente Trennung von Kirche und Staat beziehungsweise Schule beschlossen sowie die staatliche Erhebung von Kirchensteuern abgeschafft.²³ Diese Maßnahmen der Kommune, einschließlich der Überführung von Kircheneigentum in Nationaleigentum, waren keineswegs rigoroser als die Beschlüsse, die 1789 und 1793 getroffen worden waren. Aber in zwischen hatte die Bourgeoisie und ihr Staat ein Bündnis mit der Kirche und dem höheren Klerus geschlossen, um gemeinsam und zum wechselseitigen Nutzen das sich formierende Proletariat geistig zu disziplinieren. Die Kommune mußte klarstellen, daß Gewissensfreiheit die freie Entscheidung jedes Individuums über alle Fragen seiner persönlichen Lebensführung, auch für oder gegen einen religiösen Glauben ist. Um diese persönliche Freiheit zu gewährleisten, galt es, die wiedererstandenen staatskirchlichen Elemente ebenso zu beseitigen wie ökonomischen Druck zugunsten der einen oder anderen Religion.

Viertens: Obgleich die Menschenrechtskonzeption der Kommune weder ausreifen noch in ihren Ansätzen verwirklicht werden konnte, ist erkennbar, daß die Kommunarden die Lehren aus jahrzehntelangem Klassenkampf gezogen hatten und das Defizit aller bisherigen bürgerlichen Menschenrechtspositionen zu überwinden trachteten. Ihre Lage als nichtbesitzende Klasse hatte erfahrbar gemacht, daß die menschenrechtliche Heiligsprechung und Unantastbarkeitserklärung des Privateigentums die ständige und erweiterte Reproduktion des Kapitalismus und damit die Ausbeutung zur durchaus gewollten Folge hat. Allein die wohlklingenden und durchaus zu bejahenden politischen Rechte und persönlichen Freiheiten der vorangegangenen Menschenrechtsdeklarationen und Staatsverfassungen hatten die Arbeitenden nirgends und zu keiner Zeit vor Arbeitslosigkeit, Verelendung und Armut und ihren Folgen für die Verkümmern und Vereinseitigung der menschlichen Persönlichkeit geschützt. Ziel der Kommune war es – wie in der „Deklaration“ niedergelegt –, „jedem Franzosen die freie Ausübung seiner Anlagen und Fähigkeiten als Mensch, Bürger und Arbeiter“²⁴ zu sichern. Das forderte die schrittweise Überwindung des Privateigentums, die Sicherung des persönlichen Eigentums und vor allem neben den politischen Rechten und persönlichen Freiheiten auch rechtliche Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der sozialökonomischen und kulturellen Bedürfnisse des Menschen. Der denkwürdige Satz, den Engels geschrieben hat, um die weltgeschichtlichen Leistungen von Marx zu würdigen, würdigte auch die Anstrengungen der

Kommune: „Die Geschichte war zum ersten Mal auf ihre wirkliche Grundlage gestellt; die handgreifliche, aber bisher total übersehene Tatsache, daß die Menschen vor Allem essen, trinken, wohnen und sich kleiden, also arbeiten müssen, ehe sie um Herrschaft streiten, Politik, Religion, Philosophie u.s.w. treiben können – diese handgreifliche Tatsache kam jetzt endlich zu ihrem geschichtlichen Recht.“²⁵

Die Kommune wollte das Wirklichkeit werden lassen, was progressive bürgerliche Denker auch nach der Französischen Revolution von 1789 als Forderung aufstellten beziehungsweise aufrechterhielten²⁶ und was erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch dank der Existenz und des Wirkens sozialistischer Staaten ein – allerdings noch immer weithin unerfülltes – völkerrechtliches Gebot wurde: die Einheit und Unteilbarkeit aller Menschenrechte.²⁷

In der jeweiligen Präambel der beiden UNO-Menschenrechtskonventionen von 1966 heißt es deshalb übereinstimmend, „daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal freier Menschen, die sich der bürgerlichen und politischen Freiheiten erfreuen und frei von Furcht und Not sind, nur erreicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine politischen und Bürgerrechte sowie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann“²⁸.

Seither haben die Vereinten Nationen wiederholt in entsprechenden Resolutionen vor allem auf Initiativen der sozialistischen Staaten auf die Verwirklichung dieser Einheit orientiert. Das fand in der Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977 besonderen Nachdruck, in der es unter anderem heißt: „Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig; der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der politischen und Bürgerrechte als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung zu schenken; [...] die volle Verwirklichung der politischen und Bürgerrechte ist ohne Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unmöglich, die Erzielung dauerhafter Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte ist abhängig von einer vernünftigen und wirksamen nationalen und internationalen Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“²⁹.

Weil die Pariser Kommune die Bedürfnisse und Interessen des Volkes verfocht, waren ihre Beschlüsse und Maßnahmen vom Bestreben geprägt, die Menschenrechte in ihrer Einheit zu verwirklichen. Inzwischen findet diese dem Wohle des arbeitenden Menschen dienende Idee weltweite Anerkennung, ist ein öffentliches Kriterium für die Ehrlichkeit und Ernsthaftigkeit von Staaten bei der Verwirklichung der Menschenrechte geworden.

Die Pariser Kommune vermittelt der Arbeiterklasse wichtige Erkenntnisse: – In den Menschenrechten gilt es, das progressive Menschheitserbe der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu bewahren und gleichzeitig die Menschenrechtsforderungen des Proletariats und seiner Verbündeten zu

geltenden Menschenrechten zu erheben. Menschenrechte stehen immer in der Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität. Menschenrechtsverwirklichung ist ein dynamischer Prozeß, der weder Stillstand duldet noch jemals seinen Endpunkt erreicht, weil diese individuellen Rechte immer darauf gerichtet sein müssen, der Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse und der sich verändernden Interessen der Bürger in gleicher und gerechter Weise zu dienen. Dem vermittelt des Rechts, der Menschenrechte, zu dienen ist die ständige große Herausforderung an jeden Staat.

– Menschenrechtssetzung und -verwirklichung duldet keinen Voluntarismus. Sie muß eingebettet in die politische und ökonomische Machtausübung durch das herrschende Volk sein. Fehlt die politische Durchsetzungsfähigkeit oder ökonomische Sicherungsmöglichkeit, werden verkündete Menschenrechte zum Menetekel, weil sie das Volk an der errungenen Herrschaft zweifeln lassen. Menschenrechte müssen politischen Realismus und revolutionäre Programmatik widerspiegeln. Auch für das Rechtsinstitut der Menschenrechte gilt die Marxsche Erkenntnis, daß das Recht nie höher sein kann als die ökonomische Gestaltung der Gesellschaft und die durch sie vermittelte Kulturentwicklung,³⁰ aber auch nicht niedriger sein darf. Die Verwirklichung der Menschenrechte, im nationalen Recht häufig auch als „Grundrechte“ bezeichnet, erfolgt im Wechselspiel von Demokratie und ökonomischem Wachstum der Gesellschaft, dabei haben Grundrechte eigenständige Bedeutung für die Selbstidentifikation der Bürger mit dem Staat. Für sie sind die Menschenrechte primär rechtliche Ausformung und Verbürgung ihres individuellen Persönlichkeitsstatus, ihres prinzipiellen Rechtsstatus in Staat und Gesellschaft. Er orientiert jeden Bürger, diese Grundrechte und -pflichten als Mittel und Instrument der Gesellschafts- und seiner Lebensgestaltung zu handhaben. Damit diese Orientierung überzeugend das staatsbürgerliche Bewußtsein und Handeln motiviert, gilt es, in der Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte Bewährtes weiterzuführen, Antwort auf neue Fragen zu finden, auf künftige Herausforderungen vorbereitet zu sein:

1. Grund- und Menschenrechte sind ein eigenständiger und umfassender Maßstab für gesellschaftliches, staatliches und individuelles Handeln. Sie fordern interdisziplinäres Handeln, weil für ihre gesellschaftsadäquate und zeitgerechte Verwirklichung politologische, philosophische, historische, ethische, medizinische, biologische, ökonomische, technologische und andere Erkenntnisse nötig sind. Juristisches Wirken ist dabei eine Komponente, aber zu eindimensional. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß sich der Prozeß der Menschenrechtsverwirklichung in einem mehrpoligen Spannungsfeld vollzieht. Es gilt, soziale Gerechtigkeit und rechtliche Gleichheit für alle Bürger tatsächlich zu gewährleisten und gleichzeitig ihre unterschiedlichen individuellen Leistungen für die Gesellschaft differenziert zu würdigen, das Leistungsprinzip durchzusetzen. Dieser sensible, widersprüchliche Prozeß verlangt gründliche Kenntnis der gesellschaftlichen Praxis und für die Praxis handhabbare Orientierungen zahlreicher Wissenschaften zur Lösung von

Aufgaben, Problemen und Widersprüchen, damit Grundrechtsverwirklichung weder platte Gleichmacherei bewirkt, noch eine solche soziale Differenzierung, die den inneren gesellschaftlichen Frieden ernsthaft gefährdet.

2. Menschenrechte als gesellschaftsgestaltende Individualrechte zu verstehen heißt anzuerkennen, daß sich diese Rechte inhaltlich entwickeln. Menschenrechtssetzung und -verwirklichung darf niemals statisch, also abgeschlossen verstanden werden. Innenpolitische Entwicklung und außenpolitisches Geschehen wandeln den Inhalt existenter Grundrechte, die Mittel und Methoden ihrer Sicherung, führen zur Konstituierung neuer Rechte. Den erreichten Stand der Grundrechtsregelung und -verwirklichung als vollkommen darzustellen negiert Entwicklungsnotwendigkeiten und wirkt demotivierend auf die Bürger. Es sind realistisch die Interdependenzen von Grundrechtsverwirklichung und ökonomischer Leistungsfähigkeit beziehungsweise politisch-ideologischem Entwicklungsstand der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen.

3. In allen Klassengesellschaften war die Idee von grundlegenden Rechten der Menschen lebendig, wurden entsprechende Forderungen gegenüber den Herrschenden erhoben. Erst im Ergebnis der bürgerlichen Revolution, für Europa insbesondere mit der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, wurden die weit in die Geschichte zurückreichenden Menschenrechtsforderungen als Menschenrechte im Sinne von staatlich geregelten grundlegenden und gleichen Rechten für alle Menschen verkündet und zum geltenden Recht und Gesetz erklärt. Darin liegt ein die Zeiten überdauerndes Verdienst dieser Revolution, das war ein Teil des Menschheitsfortschrittes, den sie bewirkte, mögen die hintergründigen Motive für diese Menschenrechtspostulierung auch klassenegoistischer Natur gewesen sein. Es ist aus der Sicht der Grund- und Menschenrechtsforschung Walter Schmidts Feststellung beizupflichten, daß „namentlich den Aufstiegs-epochen der feudalen und bürgerlichen Gesellschaftsordnung, in denen Ausbeuterklassen bei aller Widersprüchlichkeit zugleich gesellschaftliche Gesamtinteressen zur Geltung bringen, [...] auch für die sozialistische Gesellschaft Bewahrens- und Traditionswürdiges eigen“³¹ ist. Das muß Anlaß sein, differenzierter zu erkennen, daß die in der bürgerlichen Revolution formulierten Menschenrechte, die vom Volk erkämpft wurden, die Interessen des ganzen dritten Standes, auch der nichtbesitzenden Schichten reflektierten. Diese politischen Rechte und liberalen Freiheiten sind in ihrer progressiven, demokratischen Grundsubstanz bewahrenswürdig und fortzuführen. Abzulehnen ist ihre fortschritthemmende und -feindliche Interpretation, Verletzung und Verweigerung durch reaktionäre und konservative Kreise. Arthur Baumgarten, Hermann Klenner, Jürgen Kuczynski und Gerhard Haney haben darauf hingewiesen, in die historische Aufarbeitung und Rezeption der Grund- und Menschenrechte die Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität einzubringen.³²

Die Pariser Kommune und ihre Würdigung durch Marx liegen 120 Jahre

zurück. Die sozialistischen Staaten, die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstanden, haben viele menschenrechtliche Ideale und Forderungen der Kommunisten nicht verwirklicht. Sie waren durch Deformationen des Stalinismus und vom verbrecherischen Machtmißbrauch politischer Führer belastet, die der Idee und den Werten des Sozialismus und Marxismus riesigen Schaden zugefügt haben. Der in Europa von Partei und Staat praktizierte „reale Sozialismus“ hat bei den betroffenen Völkern und der Weltöffentlichkeit weithin Ablehnung erfahren, weil die stalinistisch herrschenden Kräfte es nicht verstanden, die Kommune, den Staat im Sinne von Marx als eine „durch und durch ausdehnungsfähige politische Form“³³ zu begreifen und dabei den Entwicklungen und Ergebnissen Rechnung zu tragen, die von der internationalen Arbeiterbewegung in Auseinandersetzung mit dem Kapital erstritten wurden, die durch das Wirken friedliebender, demokratischer und religiöser Bewegungen zu Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts wurden.

Nach den revolutionären Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik seit den Oktobertagen 1989 gebieten die Erkenntnisse der Verfassungstheorie, eine neue Verfassung zu schaffen.

In dieser Verfassung wird den Grund- und Menschenrechten der Bürger beträchtliche Bedeutung beizumessen sein, sie sind ein Regelungsbereich, der waches Interesse in der Öffentlichkeit hervorruft, die Akzeptanz dieser Verfassung entscheidend bestimmt. Aus den revolutionären und demokratischen Zielen der Pariser Kommune wie vieler anderer Volksrevolutionen folgen bestimmte Prämissen und Grundsätze für eine zeitgenössische Menschenrechtsregelung von einer sozialistischen Position her.

Prämissen künftiger Grundrechtsregelung sollten sein:

– Die in der Verfassung und der Rechtsordnung des „realen Sozialismus“ vorausgesetzte prinzipielle Übereinstimmung der Grundinteressen der werktätigen Klassen und Schichten wurde in der Gesellschaft nicht erreicht beziehungsweise führte als fehlerhafte Hypothese dazu, die Vielfalt unterschiedlicher und auch widersprüchlicher sozialer und individueller Interessen zu überlagern. Das wiederum führte zu Ignorierung und Negierung von grundrechtlichen Ansprüchen vieler Bürger, die nicht bereit und fähig waren, den vorgegebenen Verfassungs- und Grundrechtskonsens hinzunehmen. Da sich dieser Konsens als Fiktion erwiesen hat, Bürger in anpasserisches Verhalten trieb oder zwang, auf berechnete Ansprüche zu verzichten beziehungsweise gegen geltendes Recht zu verstoßen, können Grundrechte nur noch die Aufgabe haben, die mit höchster Rechtskraft und Verbindlichkeit ausgestalteten subjektiven Rechte des Individuums zu sein, die es in der Gesellschaft und gegenüber dem Staat besitzt, um seine Interessen und Bedürfnisse individuell oder kollektiv durchzusetzen und dabei den Schutz des Rechtes zu beanspruchen. Da jedes Individuum ein soziales Wesen ist, gebietet es sein Eigeninteresse, bei der Verwirklichung seiner Rechte solidarisch die Rechte der

Mitbürger und den Bestand der Gemeinschaft als Grundlage seiner sozialen Existenz und Sicherheit zu achten und zu fördern. Darin eingeschlossen ist der Schutz der Angehörigen ethnischer, religiöser und anderer Minderheiten, die im Sinne der Verfassung leben und handeln.

– Grundrechte haben der Freiheit, Gleichheit, Würde und Unantastbarkeit des Individuums zu dienen. Weil Sicherung der Individualität und Persönlichkeitsentwicklung ein Grundwert des demokratischen Sozialismus ist, müssen Rechtsvorschriften und staatliche Entscheidungen in Grundrechtsfragen künftig in einem mehrstufigen Verfahren durch unabhängige Gerichte nachprüfbar und korrigierbar sein. Auch das bedingt Gewaltenteilung und die Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit.

– Das geltende Völkerrecht, seine Menschenrechtsaxiome und -konventionen sind als Mindeststandards für die Regelung der verfassungsmäßigen Rechte anzusehen. Nach der Überwindung restriktiver Positionen vor allem im Bereich der politischen und persönlichen Rechte und mit der Gestaltung des politischen und Ideenpluralismus muß das für die DDR ein uneingeschränkt zu befolgendes Vademecum universell anzustrebender Menschenrechte sein.

Als *Grundsätze* der Regelung von Grundrechten in einer neuen Verfassung sind mit ihrem Für und Wider unter anderem folgende zur Diskussion zu stellen:

– Grundrechte haben dem Frieden, der friedlichen Koexistenz und der Völkerverständigung zu dienen; Handlungen, die Faschismus, Rassismus und Militarismus verkörpern, Bekenntnis-, Glaubens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen, stehen nicht unter Grundrechtsschutz, sondern sind strafrechtlich zu ahnden. Das von den Vereinten Nationen mehrfach postulierte Recht der Völker und Menschen auf ein Leben im Frieden ist in den Grundrechtskatalog ausdrücklich aufzunehmen.

– Weil nicht mehr von einem fiktiven Interessenkonsens, einer prästabilierten gesellschaftlichen Harmonie ausgegangen werden kann, sind die Grundrechte um so nachdrücklicher als Rechte der Bürger zur Gestaltung ihrer eigenen Lebenssituation in der Gesellschaft, im Staat und in der Wirtschaft auszugestalten und vor allem mit den notwendigen demokratischen Mechanismen zu sichern. So kann Grundrechtsverwirklichung dazu beitragen, Mehrheiten herauszubilden, die für die Gesellschaftsgestaltung auf jeder Ebene staatlichen Handelns unerlässlich sind. Soll dieser politische Prozeß der demokratischen Mehrheits- und Konsensfindung funktionieren, müssen künftig das Streikrecht, das Recht auf Freiheit von Wissenschaft, Kunst und ihrer Lehre und das Verbot der staatlichen Zensur gegenüber den Medien und Verlagen grundrechtliche Regelung finden. Damit sich der Bürger als Glied des souveränen Volkes empfindet, ist seinem Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht auch dadurch Ausdruck zu geben, daß Volksabstimmungen als Volksbegehren, Volksbefragung und Volksentscheid ebenso all-gemeingültige gesetzliche Regelung erfahren müssen, wie Bürgerinitiativen

beziehungsweise -komitees und öffentliche Anhörungen; er dieses als ein Grundrecht in Staat und Kommune ausüben kann.

– In einer auf politischen Pluralismus und persönliche Leistung zum Wohle der Bürger orientierten neuen Gesellschaft werden zwangsläufig Kräfte der Konkurrenz, der Rivalität und des Wettbewerbs freigesetzt, die aus unterschiedlichen Zielen und Motiven heraus die Art und Weise und das Maß der Verwirklichung von Grundrechten und damit Grundrechte selbst zum Streitobjekt werden lassen. Um so nachdrücklicher ist deshalb ihre Qualität als Rechte zum Schutze der Individuen zu betonen und vor allem zu regeln. Hierbei hat das Recht auf Leben, nicht nur im Sinne der Sicherung der biologischen Existenz des Menschen, sondern eines menschenwürdigen Daseins ebenso seinen legitimen Platz wie die persönlichen Freiheitsrechte zur freien Ein- und Ausreise in das eigene Land, zur Vermutung der Unschuld und zur Verteidigung im Strafverfahren, zur Unantastbarkeit der Person und der Wohnung und vieles andere, die insgesamt juristisch präzise gesichert werden können.

– Es ist dem völkerrechtlich anerkannten, seit mehr als einem Jahrhundert von der Arbeiterbewegung verfochtenen Grundsatz zu folgen, daß Menschenrechte in ihrer Einheit und Unteilbarkeit zu regeln sind. Diese Einheit verweist auf das universale Streben nach Menschenrechten. Es gebietet aber auch jedem Staat, der wahrhaftig soziale Politik vertritt, juristisch gleichrangig politische, persönliche (zivile), sozialökonomische und kulturelle Grundrechte der Bürger zu verankern (und sie als Menschenrechte weitgehend auch Ausländern und Staatenlosen zu gewähren). Bei der zu erwartenden Differenzierung der Wirtschafts- und Eigentumsstruktur und der beträchtlichen Emigration resultieren daraus gravierende Probleme für die Sicherung nahezu aller Grundrechte, besonders der sozialökonomischen, der Sicherung des Arbeitsplatzes, der Rentensicherung, der gesundheitlichen Betreuung, des Rechts auf angemessene Wohnung und eine gesunde Umwelt.

– Um den Bestand der Gemeinschaft zu sichern wird eine Verfassung auch Grundpflichten der Bürger enthalten müssen. Aufzunehmen wäre die Pflicht zur Achtung und Befolgung der Verfassungs- und Rechtsordnung und eine Pflicht, verfassungswidrig ausgeübter Staatsgewalt und Handlungen, die den Frieden zwischen den Staaten gefährden, Widerstand entgegenzusetzen. Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit im breit verstandenen Sinne sollte Grund- und Ehrenpflicht für die dazu fähigen Bürger sein.

Menschenrechte werden heute weltweit als Absolutum betrachtet. Ihre verfassungsrechtliche Regelung birgt stets die Gefahr politischen Opportunismus und juristischen Voluntarismus in sich. Korrektiv ist die Marxsche Erkenntnis, daß das Recht nie höher sein kann, „als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte *Kulturentwicklung* der Gesellschaft“²⁴. Damit Grundrechte und -freiheiten nicht hinter der allgemeinemenschlichen und Kulturentwicklung zurückbleiben, sind sie so zu gestalten, daß sie dem Indi-

viduum Rechtssicherheit und Gerechtigkeit verbürgen und offen bleiben für weitere Ausgestaltung durch qualifizierte demokratische Mehrheiten, um gesellschaftlichem Wandel im Streit und im Dialog Rechnung zu tragen.

Das Verzeichnis der verwendeten Siglen befindet sich auf den Seiten 361–365.

- 1 Die Deklaration ist abgedruckt in Hermann Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*. Studien zur Rechtsphilosophie, Berlin 1982, S. 242.
- 2 Siehe Karl Marx: *Der Bürgerkrieg in Frankreich*. In: MEGA[®] I/22, S. 223. (MEW, Bd. 17, S. 362.)
- 3 Friedrich Engels: Einleitung [zu „Der Bürgerkrieg in Frankreich“ von Karl Marx (Ausgabe 1891)]. In: MEW, Bd. 17, S. 625.
- 4 Frankreich. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. In: Hermann Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*, S. 227.
- 5 Karl Marx: *Das Kapital*. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band. Hamburg 1867. In: MEGA[®] II/5, S. 595. (MEW, Bd. 23, S. 769/770.)
- 6 Siehe Frankreich. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. In: Hermann Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*, S. 227.
- 7 Frankreich. Verfassung vom 24. Juni 1793. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. In: Hermann Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*, S. 238.
- 8 Vergleiche dazu die Internationale Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte (GBl. d. DDR, 1974, Teil II, Nr. 6, S. 58) mit der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (GBl. d. DDR, 1974, Teil II, Nr. 7, S. 106).
- 9 Karl Marx: *Der Bürgerkrieg in Frankreich*. In: MEGA[®] I/22, S. 204. (MEW, Bd. 17, S. 342.)
- 10 Ebenda, S. 205/206. (MEW, Bd. 17, S. 343.)
- 11 Ebenda, S. 205. (MEW, Bd. 17, S. 342.)
- 12 Deklaration der Pariser Kommune an das französische Volk vom 19. April 1871. In: Hermann Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*, S. 242.
- 13 Die „Prinzipienerklärung“ ist abgedruckt in Werner Wippold: *Die Pariser Kommune*. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der Lehre von der Diktatur des Proletariats, Berlin 1961, S. 106.
- 14 Karl Marx: *Der Bürgerkrieg in Frankreich*. In: MEGA[®] I/22, S. 201–203. (MEW, Bd. 17, S. 339/340.)
- 15 Werner Wippold: *Die Pariser Kommune*, S. 106/107.
- 16 Karl Marx: *Der Bürgerkrieg in Frankreich*. In: MEGA[®] I/22, S. 209. (MEW, Bd. 17, S. 347. – Hervorhebung vom Autor.)
- 17 Ebenda.
- 18 Siehe dazu Erste soziale Maßnahmen der Arbeitermacht von Paris. In: Werner Wippold: *Die Pariser Kommune*, S. 102/103. – Wichtige Dekrete der Kommune – Ansätze zur revolutionären Umwälzung der Gesellschaft. In: Werner Wippold: *Die Pariser Kommune*, S. 121–126.
- 19 Manifest an die französischen Bauern. In: Werner Wippold: *Die Pariser Kommune*, S. 119, 120.
- 20 Prinzipienerklärung des sozialistisch-demokratisch-republikanischen zentralen

- Wahlkomitees im XI. Arrondissement der Stadt Paris. In: Werner Wippold: Die Pariser Kommune, S. 106.
- 21 Deklaration der Pariser Kommune an das französische Volk vom 19. April 1871. In: Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrechte, S. 241.
- 22 Karl Marx/Friedrich Engels: Manifest der Kommunistischen Partei. In: MEW, Bd. 4, S. 477.
- 23 Siehe Werner Wippold: Die Pariser Kommune, S. 67.
- 24 Deklaration der Pariser Kommune an das französische Volk vom 19. April 1871. In: Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrechte, S. 241.
- 25 Friedrich Engels: Karl Marx. In: MEGA² I/25, S. 108/109. (MEW, Bd. 19, S. 103.)
- 26 Siehe dazu Hermann Klenner: Das Recht auf Arbeit bei Johann Gottlieb Fichte. In: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957, S. 149–163. – Jürgen Kuczynski: Menschenrechte und Klassenrechte, Berlin 1978, S. 54–92.
- 27 Siehe Eberhard Poppe/Stefan Poppe: Plädoyer für die Einheit der Menschenrechte. In: DDR-Komitee für Menschenrechte. Schriften und Informationen (Berlin), 1986, Nr. 2, S. 87–102.
- 28 Internationale Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte. In: GBl. d. DDR, 1974, Teil II, Nr. 6, S. 58. – Internationale Konvention vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. In: GBl. d. DDR, 1974, Teil II, Nr. 7, S. 106.
- 29 Vereinte Nationen. Resolution 32/130: Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 16. Dezember 1977. In: Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrechte, S. 472.
- 30 Siehe Karl Marx: Kritik des Göthaer Programms. In: MEGA² I/25, S. 15. (MEW, Bd. 19, S. 21.)
- 31 Walter Schmidt: Erbe und Tradition im Geschichtsverständnis der DDR. In: Einheit (Berlin), 1988, Nr. 7, S. 639.
- 32 Siehe dazu Arthur Baumgarten: Bemerkungen zur Erkenntnistheorie des dialektischen und historischen Materialismus, Berlin 1957, S. 170/171. – Arthur Baumgarten: Vom Liberalismus zum Sozialismus, Berlin 1967, S. 26. – Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrechte, S. 138. – Jürgen Kuczynski: Menschenrechte und Klassenrechte, S. 54–134. – Gerhard Haney: Rechtsphilosophie und Geschichte oder: Zur Formbestimmtheit der Vernunft. In: Staat und Recht (Berlin), 1988, Nr. 11, S. 943.
- 33 Karl Marx: Der Bürgerkrieg in Frankreich. In: MEGA² I/22, S. 204. (MEW, Bd. 17, S. 342.)
- 34 Karl Marx: Kritik des Göthaer Programms. In: MEGA² I/25, S. 15. (MEW, Bd. 19, S. 21. – Hervorhebung vom Autor.)

AUS DER MEGA-ARBEIT

Nelly Rumjanzewa

Zu Engels' Plan einer sozialen Geschichte Englands

Die Manchester-Hefte von 1845

Im Band IV/4 werden zum erstenmal vollständig die überlieferten drei sogenannten Manchester-Hefte von Engels¹ veröffentlicht, die es ermöglichen, den Schleier von einer interessanten, aber wenig bekannten Seite seines Lebens und Wirkens zu lüften.² Die Entstehung dieser Hefte hängt aufs engste mit seinem – leider nicht verwirklichten – Plan „einer umfassenderen Arbeit über die soziale Geschichte Englands“³ zusammen.

Der Gedanke dazu kam Engels bereits während seiner Arbeit an den „Umrissen zu einer Kritik der Nationalökonomie“. Im letzten Absatz dieses Artikels hieß es: „Indem ich die Wirkungen der Maschinerie ins Auge fasse, komme ich auf ein anderes, entfernteres Thema, das Fabrikssystem [...]. Ich hoffe übrigens bald eine Gelegenheit zu haben, die scheußliche Unsittlichkeit dieses Systems ausführlich zu entwickeln“⁴.

Offenbar sofort nach Beendigung der „Umrisse“, etwa im Januar 1844, begann Engels mit der Materialsammlung für die geplante Arbeit. In der Anfangsperiode erwarb und studierte er nicht nur Bücher, Broschüren, Zeitungen und anderes dokumentarische Material zu diesem Thema, sondern er fertigte auch Konспекte an, von denen die meisten aber nicht überliefert sind. Auf eines der erhalten gebliebenen Exzerpte aus jener Zeit wird noch einzugehen sein.

In den letzten acht Monaten seines Aufenthaltes in England (Ende August 1844 reiste er in die Heimat zurück) hatte Engels umfangreiches Material zusammengetragen. Parallel zu dieser Sammlung begann er, in Artikeln einzelne Probleme zu skizzieren und zu entwickeln, die er in dem künftigen Werk ausführlicher untersuchen wollte. Das betrifft die Serie „Die Lage Englands“,⁵ die zwischen Januar und März 1844 entstand und in den „Deutsch-Französischen Jahrbüchern“ beziehungsweise dem Pariser „Vorwärts!“ veröffentlicht wurde. Von diesen Problemen sind besonders folgende zu nennen: die Geschichte der industriellen Revolution in England, die Entstehung der Klasse der Lohnarbeiter und ihr Kampf gegen die Ausbeuter, die Schaffung der Arbeitergesetzgebung, die über die Interessen der besitzenden